

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ vom 27.03.1975<sup>(Fn 1)</sup>**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ hat in der Sitzung am 26.03.1975 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verbandsmitglieder<sup>(Fn 2)</sup>**

Die Kreise Kleve, Viersen, Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -GO Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389).

### **§ 2 Aufgaben<sup>(Fn 8)</sup>**

- (1) Der Zweckverband ist Träger des kommunalen Rechenzentrums Niederrhein.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und Anwender zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, sofern Gründe des Datenschutzes nicht entgegenstehen.
- (4) Der Zweckverband kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Das allgemeine Verfügungsrecht über die Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes steht ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer zu. Daten werden an Dritte nur auf ausdrückliche Anweisung des Eigentümers weitergegeben.
- (6) Der Zweckverband gibt Verfahren und Programme frei, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Freigabe selbst zu beschließen oder diese Aufgabe zu delegieren.

### **§ 3 Name, Sitz<sup>(Fn 3)</sup>**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers. Ab dem 01.01.2009 ist der Sitz in Kamp-Lintfort.

### **§ 4 Organe<sup>(Fn 9)</sup>**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7),
  - der Verwaltungsrat (§ 10),
  - der Verbandsvorsteher (§ 9).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung<sup>(Fn 5)</sup>

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  - die Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
  - die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - die Bestätigung der Bestellung des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter durch den Verbandsvorsteher (§ 9 Abs. 6),
  - den Erlass der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes,
  - die Abnahme der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
  - die Kenntnisnahme des Entwicklungsplanes,
  - die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verwaltungsrates,
  - die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüfern oder die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes des Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
  - den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
  - die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
  - die Auflösung des Zweckverbandes,
  - die Wahl eines Beamten des KRZN zum Kämmerer,
  - die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform
  - die Benennung von Vertretern in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet hat. Die Vertreter können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 2 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

**§ 7 a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertreter<sup>(Fn 6)</sup>**

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG.NRW. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000, GV.NRW. S. 245 ff.) und § 45 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO.NRW. in der Fassung vom 28.03.2000, GV.NRW. S. 245 ff.) festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstausschlag beträgt 15,00 DM (7,67 Euro). Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 50,00 DM (25,56 Euro) pro Stunde und auf höchstens 400,00 DM (204,52 Euro) pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstausschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr gewährt.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 DM (7,67 Euro) erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Verbandsversammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

**§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt<sup>(Fn 2)</sup>**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwölf Mitglieder an, davon sollen 3 Hauptverwaltungsbeamte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 Gemeindeordnung NRW i. d. F. vom 03.05.2005 festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag gilt für die Dauer von mindestens 5 Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.
- (5) Einzelheiten regelt die Rechnungsprüfungsordnung.

**§ 9 Verbandsvorsteher**<sup>(Fn 7)</sup>

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter auf die Dauer von 6 Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsteher,
  - die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
  - die Erledigung der ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
  - die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
  - die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
  - die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verbandsausschuss zu hören. In allen gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation – soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamten betroffen werden – und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne bedarf er der Zustimmung des Verbandsausschusses.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Das Einverständnis der Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem Verbandsausschussmitglied über Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unterliegen. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Verbandsausschuss bzw. der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verbandsvorsteher bestellt einen Geschäftsführer und dessen Vertreter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

**§ 10 Verwaltungsrat**<sup>(Fn 2)</sup>

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Mitgliedskreise den Landrat, seinen allgemeinen Vertreter oder den jeweiligen Fachdezernenten und drei Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden den Oberbürgermeister und/oder seinen allgemeinen Vertreter, den für Organisation zuständigen Beigeordneten und weitere Mitarbeiter, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertreter je Stadt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Bürgermeister werden von einem Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Er hat

insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Verbandsvorsteher übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (5) Für das Verfahren im Ausschuss gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Dringlichkeitsangelegenheiten**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.  
Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht seiner Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **§ 12 Personal<sup>(Fn 7)</sup>**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte anzustellen sowie Angestellte und Arbeiter einzustellen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten sowie für die Einstellung und Höhergruppierung der Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT. Für Höhergruppierungen in die Vergütungsgruppe III im Rahmen des Bewährungsaufstieges sowie für die übrigen Beschäftigten ist der Verbandsvorsteher zuständig.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Verwaltungsratsmitglied.
- (4) Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.

### **§ 13 Kosten und Entgelte<sup>(Fn 11)</sup>**

- (1) Die Kosten sind die zum Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Aufwendungen. Sie werden unterteilt in Entwicklungs- und Produktionskosten. Sie sind für jedes Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanjahr durch die Verbandsversammlung neu festzusetzen.

- (2) Die Entwicklungskosten tragen die Mitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zum 31.12. des Vorjahres. Der Verbandsausschuss legt den Umfang der Entwicklungskosten jährlich fest.
- (3) Die Produktionskosten tragen die Mitglieder und die Anwender, sofern sie nicht von Dritten zu zahlen sind. Die Aufteilung der Produktionskosten bestimmt der Verwaltungsrat.
- (4) Die Entgelte werden den Mitgliedern und Anwendern zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Für den Fall, dass die Entgelte und die sonstigen Erträge die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung des LDS am 31.12. des Vorjahres richtet.

**§ 14 Rechnungswesen<sup>(Fn 3)</sup>**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden ab dem 01.01.2009 die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt  
  
Der Verbandsvorsteher leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

**§ 15 Konkurrenzklausele<sup>(Fn 4)</sup>**

- (1) Die Mitglieder und ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Anwender) verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Mitgliedern und Anwendern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen autonome Entwicklungen Bestandsschutz. Veränderungen autonomer Entwicklungen dürfen jedoch nur auf das KRZN-Verfahren hin entwickelt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gem. § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gem. § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 2 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Versorgungsunternehmen und sonstige Eigenbetriebe, Krankenhäuser sowie die übrigen Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Klär- und Müllverbrennungsanlagen, Fernwirkdienste und medizinisch-technische Anlagen) der Mitglieder und Anwender.

- (4) Die Kreise verpflichten sich, entsprechende Regelungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen. Abweichungen hiervon werden erst nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat gegenüber dem KRZN wirksam.
- (5) Die am 01.01.1986 bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 18.11.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden in der Änderungsfassung vom 20.01.1978 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

## **§ 16 Entsprechende Anwendung der KrO**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 17 Haftung**<sup>(Fn 10)</sup>

- (1) Mitglieder und Anwender haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber dem Mitglied oder Anwender
- (3) Das gleiche gilt, falls dem Mitglied oder Anwender durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

## **§ 18 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**<sup>(Fn 10)</sup>

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang beim Verbandsvorsteher. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem Zweckverband für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.
- (4) Dem ausscheidenden Mitglied bzw. Anwender werden auf seinen Antrag hin seine Daten ausgehändigt; die dadurch entstehenden Kosten trägt es selbst. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über, es ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied / Anwender noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied / Anwender die dem KRZN entstehenden Kosten. Der Ausscheidende ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Mitglied/der ausscheidende Anwender tragen die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.

- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 18 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen zu berücksichtigen.

**§ 19 Auseinandersetzung**<sup>(Fn 7)</sup>

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so erhält das nach der Erfüllung der Verbindlichkeit verbleibende Grund- und Sachvermögen das Mitglied, das das Höchstgebot abgegeben hat. Das Kapitalvermögen wird auf die Mitglieder so aufgeteilt, wie sie zu den Kosten des Zweckverbandes in den letzten drei Jahren vor der Auflösung beigetragen haben. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (3) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem d'Hondtschen System von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Systems dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorangegangenen Jahres (Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik).

**§ 20 Amtliche Bekanntmachungen**<sup>(Fn 2)</sup>

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

**§ 21 Allgemeiner Hinweis**<sup>(Fn 9)</sup>

Das in der Satzung verwendete personenbezogene Vokabular bezeichnet lediglich die jeweilige Funktion und ist damit geschlechtsneutral.

**Fußnoten**

- (Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 157. Jg., 1975, Nr. 24 vom 19.06.1975, S. 247, in Kraft getreten am 20.06.1975, geändert durch Satzung vom 17.05.1977, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 159. Jg., 1977, Nr. 34 vom 25.08.1977, S. 324, in Kraft getreten am 26.08.1977, geändert durch Satzung vom 04.11.1986, Amtsblatt Regierungsbezirk



Düsseldorf, 168. Jg., 1986, Nr. 47 vom 20.11.1986, S. 277, in Kraft getreten am 21.11.1986, geändert durch Satzung vom 17.03.1991, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 173. Jg., 1991, Nr. 16 vom 18.04.1991, S. 91, in Kraft getreten am 19.04.1991, geändert durch Satzung vom 22.07.1997, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 179. Jg., 1997, Nr. 37 vom 11.09.1997, S. 275, in Kraft getreten am 12.09.1997, geändert durch Satzung vom 24.06.1999, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181. Jg., 1999, Nr. 37 vom 16.09.1999, S. 229, in Kraft getreten am 17.09.1999, geändert durch Satzung vom 30.05.2000, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 182. Jg., 2000, Nr. 25 vom 23.06.2000, S. 183, in Kraft getreten am 24.06.2000, geändert durch Satzung vom 22.11.2002, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 185. Jg., 2003, Nr. 6 vom 06.02.2003, S. 88, in Kraft getreten am 07.02.2003, geändert durch Satzung vom 28.11.2003, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 186. Jg., 2004, Nr. 4 vom 22.01.2004, S. 34, in Kraft getreten am 23.01.2004, geändert durch Satzung vom 24.11.2006, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 188. Jg., 2006, Nr. 51 vom 21.12.2006, S. 518, in Kraft getreten am 22.12.2006, geändert durch Satzung vom 23.11.2007, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 190. Jg., 2008, Nr. 2 vom 10.01.2008 S. 10, in Kraft getreten am 11.01.2008, geändert durch Satzung vom 28.11.2008, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 191. Jg., 2009, Nr. 16 vom 23.04.2009 S. 194, in Kraft getreten am 24.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2011, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 193. Jg., 2011, Nr. 51 vom 29.12.2011 S. 432, in Kraft getreten am 30.12.2011.

- (Fn 2) §§ 1, 8, 10 und 20 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 191. Jg., 2009, Nr. 16 vom 23.04.2009 S. 194, in Kraft getreten am 24.04.2009
- (Fn 3) §§ 3 und 14 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2007, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 190. Jg., 2008, Nr. 2 vom 10.01.2008 S. 10, in Kraft getreten am 11.01.2008
- (Fn 4) § 15 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2006, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 188. Jg., 2006, Nr. 51 vom 21.12.2006, S. 518, in Kraft getreten am 22.12.2006
- (Fn 5) § 6 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2003, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 186. Jg., 2004, Nr. 4 vom 22.01.2004, S. 34, in Kraft getreten am 23.01.2004
- (Fn 6) § 7 a hinzugefügt durch Satzung vom 30.05.2000, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 182. Jg., 2000, Nr. 25 vom 23.06.2000, S. 183, in Kraft getreten am 24.06.2000
- (Fn 7) §§ 9,12 und 19 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1999, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181. Jg., 1999, Nr. 37 vom 16.09.1999, S. 229, in Kraft getreten am 17.09.1999
- (Fn 8) § 2 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.1997, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 179. Jg., 1997, Nr. 37 vom 11.09.1997, S. 275, in Kraft getreten am 12.09.1997
- (Fn 9) § 4 und 21 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.1991, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 173. Jg., 1991, Nr. 16 vom 18.04.1991, S. 91, in Kraft getreten am 19.04.1991
- (Fn 10) § 17 zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.1986, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 168. Jg., 1986, Nr. 47 vom 20.11.1986, S. 277, in Kraft getreten am 21.11.1986
- (Fn 11) § 13 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2011, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 193. Jg., 2011, Nr. 51 vom 29.12.2011 S. 432, in Kraft getreten am 30.12.2011.